



zu erheblichen administrativen Problemen führen wird. Hierzu wird bemerkt, dass den Schulleitungen für solche nicht unmittelbar aus der Schulleitung ableitbaren Agenden keine zusätzlichen Ressourcen aus dem Landeslehrerstellenplan zur Verfügung gestellt werden können; weiters wird darauf hingewiesen, dass es auch nicht zu den Dienstpflichten des den einzelnen Schulen zugeteilten Lehrpersonals gehört, solche Aufgaben zur Unterstützung der Schulleitung teilweise zu besorgen. Im Übrigen können die durch die Übertragung der Aufgaben an den Schulleiter entstehenden Kosten des Sachaufwandes (EDV-Programme, Hardware, Büromaterialien etc) nicht nach dem für die Tragung des Amtsaufwandes für den Landesschulrat und die Bezirksschulräte zwischen Bund und Land vereinbarten 60/40-Schlüssel vorgenommen werden.

24. August 2010  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

**Elektronisch gefertigt**